

Sitzung vom 9. Januar 2018

6. Anfrage (Steuerprivilegien im Lichte von «Lü16»)

Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, hat am 23. Oktober 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig ist in Bundesbern das 174-seitige «Grüne Dschungelbuch» in Überarbeitung. Die Medien widmen sich dem Thema mit Titeln wie «Bauern fürchten um Steuerprivileg», «Das unbekannte Steuerprivileg der Schweizer Bauern» oder «Mehr Licht in die Bauernfinanzen».

Konkret geht es darum, wie sich die Eigenmietwerte der Bauern verhalten, und welche Auswirkungen das auf das Steuersubstrat des Kantons und der Gemeinden und auf die Sparübung «Lü16» hat.

Erhärtet ist offenbar die Tatsache, dass für Bauern ein Eigenmietwert gilt, der etwa der Hälfte desjenigen von Normalverbrauchern entspricht. Zusätzlich sind auf der Wohnliegenschaft Abschreibungen zulässig. Das hat dann zur Konsequenz, dass zu den tieferen Steuern noch Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung und Stipendien für Studierende geltend gemacht werden können. Und ein tiefes Einkommen wirkt sich auch positiv auf die Direktzahlungen aus. Wer zu diesem Destinatärenkreis gehört, geht aus den Medienberichten nicht hervor.

Zahlen gebe es keine, so der Bund. Diese Intransparenz ist stossend.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie ist im Kanton Zürich der «steuerprivilegierte Bauer» definiert?
2. Wie viele Personen sind im Kanton Zürich unter diesem Titel privilegiert und auf wie viele Bauernbetriebe verteilen sich diese?
3. Gelten die reduzierten Eigenmietwerte nur in der Landwirtschaftszone oder auch in anderen Zonen und in welchen?
4. Wie hoch sind die dadurch verursachten jährlichen Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden?
5. Wie hoch sind die daraus folgenden Prämienverbilligungen und die gewährten Stipendien?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 21 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) ist der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der oder dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigenverbrauch zur Verfügung stehen, als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen steuerbar.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Mietwertes von Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlicher Betriebe auf das Pachtrecht abzustellen (Urteil vom 19. Februar 1993, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Band 63, S. 155). Die Ermittlung der Eigenmietwerte richtet sich deshalb nach der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung; SR 221.213.221) und nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Schätzungsanleitung; Anhang I zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.110). Diese Schätzungsanleitung wird derzeit überarbeitet.

Liegt eine Ertragswertschätzung gemäss Schätzungsanleitung vor, wird der Eigenmietwert auf dieser Grundlage festgelegt. Liegt keine solche Ertragswertschätzung vor, wird der Eigenmietwert gemäss Ziff. 4 der Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Mietwertes der Betriebsleiterwohnung geschätzt.

Die Bewertung gemäss Schätzungsanleitung oder gemäss den Richtlinien ist nur auf die Betriebsleiterwohnungen von selbstbewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten anwendbar, die ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) führen und die mehr als 50% ihres gesamten Erwerbseinkommens (einschliesslich Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten) mit dem Landwirtschaftsbetrieb erzielen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BGBB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

Zu Frage 2:

Gemäss dem Agrarbericht 2014 des Amtes für Landschaft und Natur des Kantons Zürich gab es im Kanton Zürich 2013 rund 3700 Landwirtschaftsbetriebe. Davon waren rund 68% Haupterwerbsbetriebe.

Wie viele Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlicher Betriebe nach den vorstehenden Vorgaben steuerlich bewertet werden, wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Betriebsleiterwohnungen, welche die in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführten Voraussetzungen erfüllen, werden gemäss der Schätzungsanleitung oder den Richtlinien bewertet. Für die Bewertung ist es somit nicht von Bedeutung, ob sich die Betriebsleiterwohnung in einer Bau- oder einer Landwirtschaftszone befindet.

Zu Fragen 4 und 5:

Fragen 4 und 5 können nicht beantwortet werden, da dazu keine Daten vorliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi